

Soziales und Politik

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Sonos / Schweizerischer Verband für Gehörlosen- und Hörgeschädigten-Organisationen**

Band (Jahr): **103 (2009)**

Heft 4

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Hörgeräte-Rabatt für AHV und IV

Text: Der Bund vom 14. März 2009

Im Streit um die Beschaffung von Hörgeräten zeichnet sich eine Einigung ab: Der Bund und die Hörgerätebranche haben sich darauf verständigt, dass die AHV und die IV ab 2010 Rabatte von 40 Prozent erhalten sollen. Dies dürfte den Sozialversicherungen jährliche Einsparungen von bis zu 17 Millionen Franken bringen. Das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) und die Hörgerätebranche haben in einer Absichtserklärung vereinbart, den neuen Tarifvertrag bis Ende April abzuschliessen, damit er auf nächstes Jahr in Kraft treten kann, wie das BSV am 13. März 2009 mitteilte.

Vorgesehen ist, dass die Sozialversicherungen in den Versorgungsstufen, in denen die IV die meisten Geräte vollständig vergütet, einen Rabatt von 40 Prozent auf den Hörgerätestarifen erhalten. Die Abgeltung für die Dienstleistung der Akustiker und der Pauschale für Bestellung, Lagerung, Auslieferung und anderes bleibt hingegen unangetastet. Für Geräte der sog. Stufe 4, zu der die teureren High-Tech-Geräte gehören, wird ein spezieller Rabatt gewährt. Dieser soll verhindern, dass die tiefere Vergütung durch AHV und IV zu einem höheren Selbstbehalt für Hörbehinderte führt. Bisher vergüten die IV und die AHV jährlich 100 Millionen Franken für Geräte und Dienstleistungen der Akustiker.

Mit der Einigung dürfte auch der Rechtsstreit um das Ausschreibungsverfahren für Hörgeräte ein Ende finden. Der Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom vergangenen 13. Februar werde zwar sicherheitshalber ans Bundesgericht weitergezogen, schreibt das BSV. Der Rekurs werde aber zurückgezogen, sobald ein Tarifvertrag auf der Basis der erwähnten Absichtserklärung in Kraft gesetzt werden kann. Das Bundesverwaltungsgericht hatte Beschwerden von Hörgeräteherstellern, Verbänden und Fachgeschäften gutgeheissen, die sich gegen die öffentliche Ausschreibung der Hörgerätebeschaffung gewehrt hatten.

IV: Weniger Renten, mehr Schulden

Text: Tages-Anzeiger vom 25. Februar 2009 und NZZ vom 25. Februar 2009

Die Zahl der IV-Neurenten ist letzte Jahr weiter gesunken. Insgesamt wurden noch

17'700 neue Renten zugesprochen, wie das Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) mitteilte. Dies sind 5,8 Prozent weniger als im Vorjahr. Bewährt haben sich laut BSV die Instrumente zur Frühengliederung von potenziellen Rentenbezügern, denen das Volk mit der 5. IV-Revision zugestimmt hat. So gingen bei den IV-Stellen 10'800 Meldungen für die Früherfassung ein. Bei einem Grossteil davon wurden schnell Unterstützungsmassnahmen ergriffen, um die Erwerbsfähigkeit der Betroffenen zu erhalten.

Das Defizit der IV ist 2008 gesunken, und zwar von 1,5 auf 1,3 Milliarden Franken. Die Verschuldung der Versicherung bei der AHV erhöhte sich aber wegen dieses Defizits auf rund 13 Milliarden Franken. Um die IV aus den roten Zahlen zu führen, drängt das BSV darum auf weitere Sanierungsmassnahmen. Erster Schritt dazu sei die geplante befristete Zusatzfinanzierung über eine Erhöhung der Mehrwertsteuer. Darüber werden Volk und Stände voraussichtlich am kommenden 27. September abstimmen können, nachdem der Bundesrat den Termin aus wirtschaftlichen Bedenken verschoben hat.

Die Konsequenzen der 5. IV-Revision, die seit einem Jahr in Kraft ist, werde man frühestens im kommenden Jahr statistisch erfassen können, was die Zahl der Neurenten betrifft. Auf den Bestand der laufenden IV-Renten hat der Rückgang bei den Neurenten bisher wenig durchgeschlagen. Im Januar 2009 beläuft er sich auf 250'400 gewichtete Renten, vor einem Jahr waren es 252'800 (- 1 Prozent). Im Januar 2006 waren es noch 257'500 laufende Renten.

Die mit der 5. IV-Revision eingeführten Instrumente der Eingliederung in den Arbeitsmarkt sind im vergangenen Jahr gemäss BSV genutzt worden. Rund 10'800 Meldungen für die Früherfassungen sind eingegangen. In 32 Prozent der Fälle hat sich der Arbeitgeber bei den IV-Stellen gemeldet, in 25 Prozent der Arbeitnehmer selber, in 12 Prozent der behandelnde Arzt oder Chiropraktor und in 10 Prozent die Krankentaggeldversicherung; der Rest wurde durch Diverse wie Unfallversicherer, Sozialhilfe oder Familienangehörige gemeldet. In rund 8900 Fällen konnten Massnahmen der Frühintervention ergriffen werden.

5. IVG-Revision: Lichtblick für die Rentenabklärung

Die 5. IVG-Revision ist seit bald einem Jahr in Kraft. Wie sich die Neuerungen in der Praxis bewähren und welches die Stolpersteine sind.

Text von Albert Brunner in Schweizer Versicherung, März 2009

Im Rahmen der 5. IVG-Revision ist die neue Leistungskategorie „Frühintervention“ (IVG 7d IVG) geschaffen worden. Sie hat zum Ziel, durch frühzeitige Massnahmen eine Invalidität zu verhindern (IVG 3a). In dieser Absicht kann eine versicherte Person bei der zuständigen IV-Stelle gemeldet werden, sobald sie „während mindestens 30 Tagen ununterbrochen arbeitsunfähig war“ (IVV 1ter/1/a). Meldeberechtigt sind nach IVG 3b/2 insgesamt 11 Personen/Stellen, darunter auch die UVG-Versicherer, die Krankentaggeldversicherer, die dem VVG unterstehenden Privatversicherer und die Einrichtungen der beruflichen Vorsorge.

Präzisierung erwünscht

Eine derartige Fülle von Meldeberechtigten in Verbindung mit einer „Kann-Vorschrift“ birgt die Gefahr von Doppelspurigkeiten und das Risiko der Unterlassung, in der Meinung, „der andere werde es schon richten“. So stellt sich in Bezug auf Doppelspurigkeiten die Frage, wie sinnvoll eine „Früherfassungsmeldung“ an die IV bereits nach „30 Tagen ununterbrochener Arbeitsunfähigkeit“ ist, wenn der Versicherte noch im Genuss der UVG-Deckung steht. Schliesslich haben auch die Versicherer alles zur möglichst baldigen Wiederaufnahme der Arbeit durch den Versicherten zu veranlassen. In diesem Sinne sind die Bestrebungen gleichgerichtet. Deshalb solle es genügen, wenn sich der UVG-Versicherer darum bemüht.

Dass andererseits das Risiko des Unterlassens im Vertrauen auf alle anderen Meldeberechtigten besteht, zeigt die Praxis. Solche Fälle sind darauf zurückzuführen, dass auch in Kreisen der sozialen und privaten Unfall- und Krankenversicherer unterschiedliche Auffassungen über die Frage

bestehen, wer was wann zur Früherfassung an die IV melden sollte.

Dabei sollte sich ein Versicherter in guten Treuen darauf verlassen können, dass ein Meldeprozedere assekuranzintern auch ohne sein Zutun funktioniert; umso mehr, als die früheren datenschutzrechtlichen Bedenken nicht mehr bestehen. Es wäre somit im Interesse der Rechtssicherheit, wenn das Meldeverfahren in diesem Sinne präzisiert und zumindest den Versicherern zwingend vorgeschrieben würde.

Positiv dürfen dagegen zwei von der IV mit Blick auf frühzeitige berufliche Massnahmen geschaffene Formulare betrachtet werden: der „Arztbericht: Berufliche Massnahme/Rente“ und der „Fragebogen für Arbeitgebende: Berufliche Integration“. Anhand von Ersterem soll der behandelnde Arzt detaillierte Informationen zur Prüfung von beruflichen Perspektiven für die Zukunft liefern. Im Besonderen soll eine medizinische Beurteilung der noch vorhandenen physischen und psychischen Ressourcen vorgenommen werden.

Der „Fragebogen für Arbeitgebende: Berufliche Integration“ wird von der IV so rasch als möglich dem letzten Arbeitgeber des Versicherten zur Beantwortung zugestellt. Darin werden die Hauptaufgaben des Versicherten beschrieben. Auch soll geschildert werden, welche Anforderungen oder Belastungen zu deren Erfüllung notwendig sind. Damit werden Arbeitgebende von der IV zur aktiven Mitarbeit einbezogen, wie dies mit Art. 7c IVG ausdrücklich festgelegt wurde.

Im Rahmen der 5. IVG-Revision findet auch eine vermehrte Kooperation zwischen den Akteuren statt. So informierten die Bundesbehörden im April über die eingeleiteten Massnahmen zur Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit (IIZ) zwischen den Vollzugsstellen von Invalidenversicherung, Arbeitslosenversicherung und Sozialhilfe. Diese soll verhindern, dass arbeitsunfähige/arbeitslose Personen von einer Institution zur anderen geschickt werden. Unter Einbezug des Versicherten wird deshalb ein gemeinsamer und von allen als verbindlich akzeptierter Plan für die möglichst baldige Integration in den Arbeitsmarkt erarbeitet sowie eine für die Fallführung verantwortliche Stelle bezeichnet.

Diese Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Vollzugsstellen gestaltet sich

allerdings schwierig. Denn die Invaliden- und Arbeitslosenversicherung sind bundesrechtlich geregelt. Die Sozialhilfe ist dagegen Sache der Kantone. Aufgrund dieser föderalistischen Zuständigkeiten fehlt dem Bund die Kompetenz, eine Koordination zwingend und für alle drei Institutionen bestimmten Abläufen verbindlich vorzuschreiben.

Dies gelang erst nach langen Verhandlungen zwischen dem Bund (vertreten durch das Staatssekretariat für Wirtschaft Seco und das Bundesamt für Sozialversicherung BSV) einerseits und den Kantonen (Konferenz kantonalen Volkswirtschaftsdirektoren VDK und Konferenz der kantonalen Sozialdirektoren SODK) andererseits. Erst dann wurden die kantonalen Vollzugsstellen der Arbeitslosenversicherung und der Invalidenversicherung sowie die Sozialhilfeämter unter dem Titel „Projekt interinstitutionelle Zusammenarbeit (IIZ) durch medizinisch-arbeitsmarktliche Assessments im Rahmen des Case Management (MAMAC)“ zu engerer Zusammenarbeit angewiesen, allerdings auch nur mit empfehlendem Charakter.

Die engere Kooperation soll gemäss den Empfehlungen der VDK und SODK auf kommunaler, regionaler und kantonaler Ebene dazu beitragen, Verzögerungen bei den Schnittstellen zu vermeiden. Zudem sollen kundenfreundliche und administrative schlanke Abläufe gefördert und die möglichst rasche und dauerhafte Wiedereingliederung erwerbsloser Personen in den Arbeitsmarkt unterstützt werden.

In diesem Sinne kann durchaus auch von „flankierenden Massnahmen“ zur 5. IVG-Revision gesprochen werden. So sollen Personen, die Kunden der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV), der IV-Stellen und/oder der Sozialhilfestellen sind – oder durch Entscheide einer Institution würden –, in gemeinsamer Absprache und unter Einbezug der Betroffenen durch eine Instanz beraten und vermittelt werden. Diese Konstellation trifft in den Fällen ein, in denen die IV aufgrund interdisziplinärer Gutachten nur eine Teilrente zuzusprechen gedenkt und begründet, dass in einer „lebensangepassten“ Tätigkeit noch eine gewisse Arbeits- und Erwerbsfähigkeit bestehe. Allerdings sollten die Akteure dann dem Versicherten im Sinne der IIZ auch bei der Suche nach einer derartigen Arbeitsstelle behilflich sein und ihm nicht einfach an die Arbeitslosenversicherung verweisen.

Anspruch auf Arbeitsvermittlung

Dies scheinen immerhin bereits einige IV-Stellen erkannt zu haben. Folgende Formulierung aus einer Verfügung zur Zusprechung einer Viertelsrente belegt dies: „Das Risiko der Arbeitslosigkeit über eine ausgewiesene Invalidität hinaus ist nicht über die Invalidenversicherung versichert. Allerdings besteht aufgrund der erwähnten Einschränkungen Anspruch auf Arbeitsvermittlung. Somit wird das Dossier dem Fachdienst für Eingliederung vorgelegt und anschliessend eine Standortbestimmung durchgeführt. Wir bitten Sie eine Kontaktaufnahme unsererseits abzuwarten.“

Auch nach Ablehnung einer Rente aufgrund eines IV-Grades von 23 Prozent wegen angeblicher Möglichkeit, in einer lebensangepassten Tätigkeit, zu 100 Prozent arbeitsfähig zu sein, findet sich ein ähnlicher Satz: „Sofern der Versicherte sich für eine angepasste Tätigkeit arbeitsfähig fühlt, kann ein Gesuch für Arbeitsvermittlung in Briefform eingereicht werden.“

Selbst wenn mit derartigen Hilfestellungen noch längst nicht alle Probleme gelöst sind - insbesondere, wenn sich der Versicherte gesundheitlich nicht imstande fühlt, eine lebensangepasste Tätigkeit auszuführen -, sind dies doch erfreuliche Ansätze zu einer Verbesserung der interinstitutionellen Zusammenarbeit.



**Sicher, stabil, sozial.
Unsere Invalidenversicherung.**

JA zur IV-Zusatzfinanzierung
www.proIV.ch